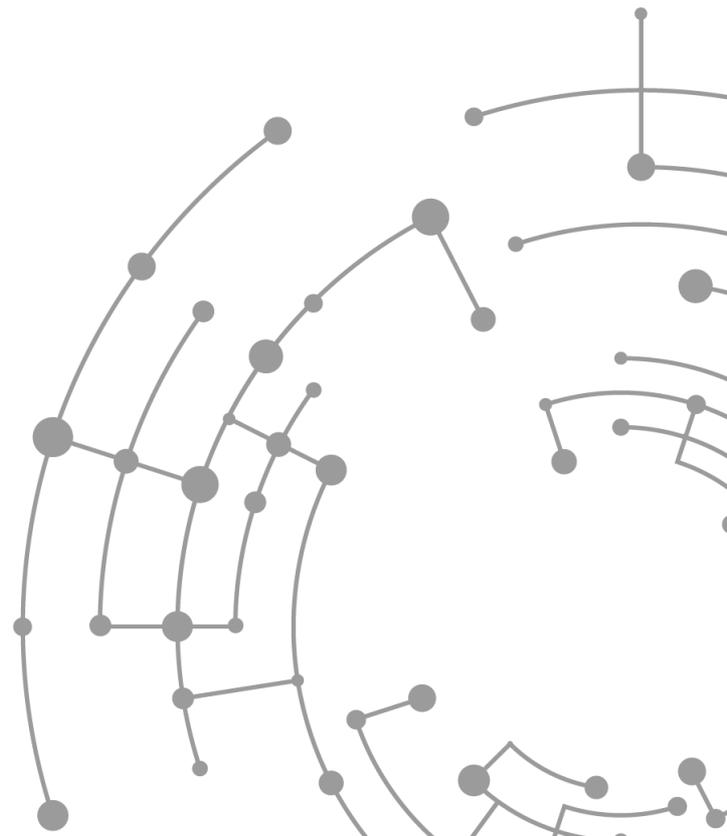


**eKOM21**

DIE ZUKUNFT DER VERWALTUNG

OFFENE FRAGEN UND ANTWORTEN  
AUS DEM OPEN DOOR 08/2022



# 1 Fragen zur Barrierefreiheit

## 1.1 Kann ich beim Landeskompetenzzentrum nach einer Testung für meine Webseite oder App fragen?

Nein, das ist leider nicht möglich. Die Überwachungsstelle handelt als eine unabhängige Organisation im Auftrag der EU. Sie testet Webseiten und Apps nach festgelegten Vorgaben der EU. Diese Regelungen sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 in Artikel 6 zu finden.

## 1.2 Nach einer Testung durch die Überwachungsstelle ist ein Beratungsgespräch möglich. Erhalte ich auch ohne Testung eine Beratung?

Das Beratungsgespräch ist fest an das Test-Gutachten gekoppelt. Eine Beratung ohne vorherige Testung ist daher nicht möglich.

Als Ihr IT-Dienstleister ist es unser Ziel, Sie umfangreich zu beraten. Unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Team cms21 beraten unsere cms21-Kunden bereits teilweise zu Fragen der barrierefreien IT. Derzeit bauen wir die notwendigen Ressourcen auf, um alle unsere Kunden zu Fragen bezüglich der Barrierefreiheit in der Informationstechnik beraten zu können. Wir halten Sie hierfür in unserem Newsletter auf dem Laufenden.

## 1.3 Was kostet die Beratung nach einer Überwachung?

Die Beratung durch die Überwachungsstelle nach einer Testung ist kostenlos. Inhaltlich werden die gefundenen Barrieren aus dem Gutachten besprochen und wie sie behoben werden können.

## 1.4 Das Thema ist sehr umfangreich und es gibt viel zu beachten: Wer soll das bei kleineren Kommunen noch leisten?

Wir verstehen Ihre Sorgen. Auch die ekom21 baut zu dem Thema die Kompetenzen erst auf. Uns ist bewusst, dass nicht alle Anforderungen der barrierefreien IT gleichzeitig umgesetzt werden können. Wir gehen daher schrittweise vor und betrachten unsere Produkte schrittweise. Dieses Vorgehen hat sich in den vergangenen Monaten bewährt.

Wir empfehlen Ihnen, ebenfalls schrittweise vorzugehen: Schauen Sie, ob die Farbkontraste auf Ihrer Webseite oder in Ihrer App ausreichend sind. Überlegen Sie, ob die Überschriften auf Ihrer Webseite eine richtige hierarchische Struktur aufweisen.

Fangen Sie an, alle Bilder, die Sie neu hochladen, mit einem Alternativtext zu versehen – sofern notwendig. Mit kleinen Schritten können Sie bereits viel bewegen und kommen so einer barrierefreien Gestaltung immer näher.

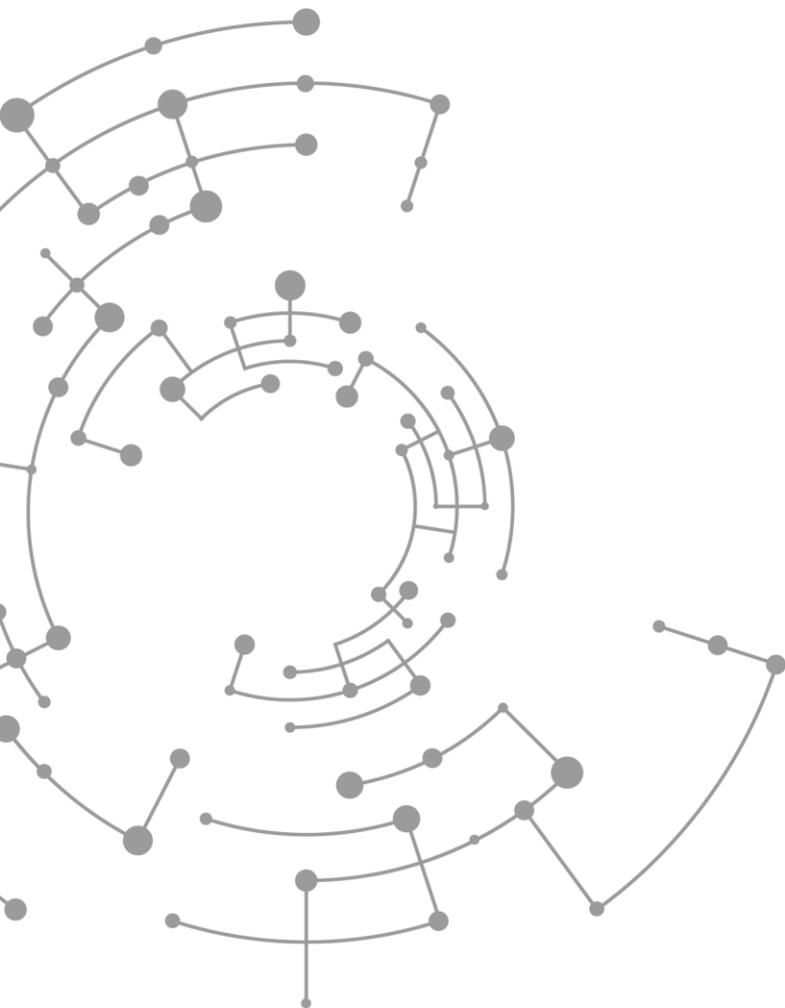
### 1.5 Können komplexe Inhalte, z.B. Bebauungspläne (Text und Grafiken) überhaupt barrierefrei dargestellt werden?

Sie sollten wissen, dass Sie Dokumente erst dann barrierefrei gestalten müssen, wenn Sie diese digital zur Verfügung stellen (z. B. auf Ihrer Webseite oder in einer E-Mail als Anhang). Je komplexer ein Dokument wird, desto mehr gilt es bei der barrierefreien Gestaltung zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die einzelnen Elemente – z. B. in einem Bebauungsplan – in einem Fließtext, welcher der Abbildung unmittelbar vorausgeht oder folgt, zu beschreiben. Fragen Sie sich: Was will ich mit der Abbildung ausdrücken? Welche Informationen sind relevant? Stellen Sie diese Elemente in dem Text heraus. In einem Diagramm sind nicht immer alle einzelnen Werte relevant. Vielleicht wollen Sie damit nur einen ansteigenden Verlauf zeigen. In diesem Fall ist auch nur diese Information relevant. In jedem Fall sollten Sie dann in dem Alternativtext noch erklären, um welche Abbildung es sich handelt, und einen Hinweis darauf geben, dass eine detaillierte Beschreibung im Dokument zu finden ist.

### 1.6 Warum sollten Dokumente nicht eingescannt werden? Mit der optical character recognition (OCR) können eingescannte Dokumente lesbar gemacht werden.

Mit OCR können Zeichen als Text erkannt und vorgelesen werden. Bei eingescannten Dokumenten erhalten Nutzerinnen und Nutzer von Screenreadern somit immer noch Informationen über Inhalte des Dokuments. Für reine Textdokumente ohne Überschriften und Abbildungen kann dies ausreichend sein. Barrierefrei ist dieses Dokument dennoch nicht. Sobald Überschriften, Bilder, Formularfelder und/oder Listen (Absätze mit Spiegelpunkten) enthalten sind, gehen den Nutzerinnen und Nutzern von Screenreadern wichtige Informationen verloren, weil sie nicht wissen, dass z. B. ein Bild vorhanden ist.

In Deutschland gilt ein PDF-Dokument erst dann als barrierefrei, wenn es alle Anforderungen der WCAG und (!) des Matterhornprotokolls erfüllt. Informationen, dass es sich bei dem vorgelesenen Text z. B. um eine Überschrift handelt, werden durch Strukturelemente, sogenannte Tags, vermittelt. Diese befinden sich im Hintergrund und sind ohne weiterführende Funktionen auch nicht ersichtlich. Aus diesen Gründen muss weitestgehend auf eingescannte Dokumente dringend verzichtet werden.



**ekom21**

ekom21 – KGRZ Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

Carlo-Mierendorff-Straße 11  
35398 Gießen  
[www.ekom21.de](http://www.ekom21.de)

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie von ekom21 zur Verfügung gestellt wurden.  
Weder dieses Dokument noch die darin enthaltenen Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ekom21 veröffentlicht, weitergegeben oder in sonstiger Weise Dritten verfügbar gemacht werden.